

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. August 2012

Heft 15

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2012	Seite
Umweltpolitik und Infrastruktur, Grundsatzfragen des Ressorts			
142	13. 07. 2012	Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M250 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Baumusterzulassungen von Ausrüstungsteilen für Tanks nach Kapitel 6.8	638
143	13. 07. 2012	Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M251 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über eine Abweichung von den Sondervorschriften 188 und 230 hinsichtlich der Prüfanforderungen für Lithium-Ionen-Batterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)	638
144	13. 07. 2012	Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M252 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)	639
145	24. 07. 2012	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See	640

Wasserstraßen, Schifffahrt

146	25. 06. 2012	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Kathodischen Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 220), Ausgabe 2011 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202), Ausgabe 2010 – Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), Leistungsbereich 202 „Technische Bearbeitung“, Ausgabe April 2012	650
-----	--------------	---	-----

Nr.	Datum	VkBl. 2012	Seite
147	15. 06. 2012	Projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit von Wasserbausteinen	652
148	16. 07. 2012	Schifferprüfung nach der Binnenschifferpatentverordnung in Bremen	653
149	20. 07. 2012	IV. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen	653
150	07. 08. 2012	Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die öffentliche Auslegung von Unterlagen und die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 4 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung-SeeAnlV) in der Fassung vom 15.01.2012 i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AZW) der Ostsee	655

Aufgebote

150a	15. 08. 2012	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	656
------	--------------	-------------------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			659
---------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL

Umweltpolitik und Infrastruktur, Grundsatzfragen des Ressorts

**Nr. 142 Bekanntmachung der Gegenseich-
nung der Multilateralen Vereinbarung
M250 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über
die Baumusterzulassungen von
Ausrüstungsteilen für Tanks nach
Kapitel 6.8**

Bonn, den 13. Juli 2012
UI 33/3642.40/250

Die von Deutschland am 12. April 2012 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M250 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Baumusterzulassungen von Ausrüstungsteilen für Tanks nach Kapitel 6.8 ist am 25. Juni 2012 von Frankreich gegenseichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegenseichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Silvia Prinz

**Multilateral Agreement M250
under section 1.5.1 of ADR
concerning the type approval of accessories for
tanks in accordance with Chapter 6.8**

- (1) By derogation from the provision of 6.8.2.3.1 ADR the competent authority or a body designated by that authority may carry out a separate type approval of valves and other service equipment for which a standard is listed in the table in 6.8.2.6.1, in accordance with that standard. This separate type approval shall be taken into account when issuing the certificate for the tank, if the test results are presented and the valves and other service equipment are fit for the intended use.
- (2) This agreement shall be valid until 31 December 2012 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

**Multilaterale Vereinbarung M250
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Baumusterzulassungen von Ausrüstungs-
teilen für Tanks nach Kapitel 6.8**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 6.8.2.3.1 ADR darf die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBf. 2012 S. 638)

**Nr. 143 Bekanntmachung der Gegenseich-
nung der Multilateralen Vereinbarung
M251 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über
eine Abweichung von den Sondervor-
schriften 188 und 230 hinsichtlich der
Prüfanforderungen für Lithium-Me-
tall- und Lithium-Ionen-Batterien (UN
3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)**

Bonn, den 13. Juli 2012
UI 33/3642.40/251

Die von Deutschland am 27. April 2012 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M251 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über eine Abweichung von den Sondervorschriften 188 und 230 hinsichtlich der Prüfanforderungen für Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) ist am 25. Juni 2012 von Frankreich gegenseichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegenseichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Silvia Prinz

**Multilateral Agreement M251
according to section 1.5.1 of ADR
on a derogation from special provisions 188 and 230
concerning the test requirements for lithium-metal
and lithium-ion batteries
(UN Nos. 3090, 3091, 3480 and 3481)**

- (1) By derogation from the definitions of chapter 1.2 ADR and the provisions of section 3.3.1 of ADR, special provision 188 and special provision 230, lithium-metal and lithium-ion cells and batteries corresponding to type which fulfills the test requirements of the Manual of Test and Criteria – Amendment 1 of the 5th Revised Edition (ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1), Part III, sub-section 38.3 of the UN Recommendations for the Transport of Dangerous Goods may be carried.
- (2) This agreement shall be valid until 31 December 2012 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

**Multilaterale Vereinbarung M251
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über eine Abweichung von den Sondervorschriften
188 und 230 hinsichtlich der Prüfanforderungen für
Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien
(UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)**

- (1) Abweichend von den Begriffsbestimmungen des Kapitels 1.2 und den Vorschriften des Abschnitts 3.3.1 des ADR, Sondervorschrift 188 und Sondervorschrift 230, dürfen Lithium-Metall-, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die einem Typ entsprechen, der die Prüfanforderungen der fünften Ausgabe des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 in der durch Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1 geänderten Fassung der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter erfüllt, befördert werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2012 S. 638)

Nr. 144 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M252 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über Beförderung beschädigter Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)

Bonn, den 13. Juli 2012
UI 33/3642.40/252

Die von Deutschland am 27. April 2012 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M252 nach Abschnitt 1.5.1 ADR nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) ist am 25. Juni 2012 von Frankreich gegenzeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegenzeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Die in dieser Vereinbarung genannte zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Silvia Prinz

**Multilateral Agreement M252
under section 1.5.1 of ADR
concerning the carriage of damaged lithium
batteries (UN Nos. 3090, 3091, 3480 and 3481)**

- (1) By derogation from the provision of chapter 3.3 ADR the carriage of damaged lithium batteries if not collected and presented for carriage for disposal according to special provision 636 is permitted only under additional conditions defined by the competent authority of any Contracting Party to ADR who may also recognise an approval granted by the competent authority of a country which is not a Contracting Party to ADR, provided that this approval has been granted in accordance with the procedures applicable according to ADR.

Only packing methods which are approved for these goods by the competent authority may be used.

The competent authority may define a more restrictive transport category or tunnel restriction code, which shall be included in the competent authority approval.

A copy of the competent authority approval shall accompany each consignment or the transport document shall include a reference to the competent authority approval.

The competent authority of the Contracting Party to ADR granting an approval in accordance with this special provision shall notify the secretariat of the UNECE for the purpose of circulation of this information through its website.

Any recommendations made by the United Nations for technical requirements for the carriage of damaged lithium batteries shall be considered when granting the approval.

Damaged lithium batteries means in particular:

- Batteries identified by the manufacturer as being defective for safety reasons
- Batteries with damaged or considerably deformed cases
- Leaking or venting batteries or
- Batteries with faults that cannot be diagnosed prior to carriage to a place of analysis.

- (2) In addition to the information prescribed, the consignor shall enter in the transport document:

“Carriage agreed under the terms of section 1.5.1 ADR (M252)”.

- (3) This agreement shall be valid until 31 December 2012 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Multilaterale Vereinbarung M252 nach Abschnitt 1.5.1 ADR

über die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.3 des ADR ist die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien, die nicht gemäß Sondervorschrift 636 zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, nur unter den von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR festgelegten zusätzlichen Bedingungen zugelassen, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem ADR anwendbaren Verfahren erteilt.

Es dürfen nur von der zuständigen Behörde für diese Güter zugelassene Verpackungsmethoden angewendet werden.

Die zuständige Behörde kann eine strengere Beförderungskategorie oder einen strengeren Tunnelbeschränkungscode festlegen, die/der in die Genehmigung der zuständigen Behörde aufgenommen werden muss.

Jeder Sendung muss eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt werden oder das Beförderungspapier muss einen Verweis auf die Genehmigung der zuständigen Behörde enthalten.

Die zuständige Behörde der Vertragspartei des ADR, die eine Genehmigung gemäß dieser Sondervorschrift erteilt hat, muss das Sekretariat der UNECE zum Zwecke der Bekanntmachung dieser Informationen über dessen Website unterrichten.

Empfehlungen der Vereinten Nationen für technische Anforderungen an die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien müssen bei der Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt werden.

Zu beschädigten Lithiumbatterien zählen insbesondere

- Batterien, bei denen der Hersteller Defekte festgestellt hat, die die Sicherheit beeinträchtigen
- Batterien mit beschädigten oder in erheblichem Maße verformten Gehäusen
- auslaufende Batterien oder Batterien mit Gasaustritt oder
- Batterien mit Mängeln, die vor der Beförderung zum Ort der Analyse nicht diagnostiziert werden können.

- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M252)“.

- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBf. 2012 S. 639)

Nr. 145 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Hiermit gebe ich nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die nachfolgenden Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122) und den IMDG-Code, zuletzt geändert durch Entschließung MSC.294(87), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 30. November 2010 (VkBf. 2010 S. 554).

Gleichzeitig hebe ich die Richtlinien vom 14. April 2010 (VkBf. 2010 S. 154) auf.

Bonn, den 24. Juli 2012
UI 33 – 3643.40/8

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Die GGVSee-Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122) und des IMDG-Codes, geändert durch Entschließung MSC.294(87), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 30. November 2010 (VkBf. 2010 S. 554).

Zu § 1 Absatz 3

- Seeschiffe gehören dann zur Bundeswehr oder zu ausländischen Streitkräften, wenn die nautische Leitung des Schiffes von der Bundeswehr bzw. den ausländischen Streitkräften übernommen worden ist. Dies kann auch durch Einzelverpflichtung des Kapitäns erfolgen.
- Gründe der Verteidigung liegen nicht nur dann vor, wenn der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG eingetreten ist. Insofern ist die verfassungsrechtliche Definition des Verteidigungsfalles für die Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 1 GGVSee alleine nicht maßgebend. Die Entscheidung, was Gründe der Verteidigung sind, obliegt dem BMVg. So können z. B. auch militärische Übungen Gründe der Verteidigung sein. Gründe der Verteidigung liegen u.a. auch dann vor, wenn die Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird und dieser Einsatz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.
- Die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter ist durch Bestimmungen der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Beförderung gefährlicher Güter im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte durch zivile Unternehmen. Die Überwachung der Verladung gefährlicher Güter im Verantwortungsbereich ausländischer Streitkräfte in der Zuständigkeit des BMVg soll sicherstellen, dass die einschlägigen nationalen militärischen Regeln beachtet werden.

Die Beförderung von militärischen gefährlichen Gütern als Zuladung auf zivilen Schiffen kann nicht freigestellt werden. Dem Militär liegen in der Regel keine näheren Kenntnisse über die weitere an Bord befindliche Ladung vor und das militärische Sicherheitskonzept ist somit nicht geschlossen anwendbar. Erforderliche Ausnahmezulassungen können in der Regel von den zuständigen Landesbehörden erteilt werden.

Seeschiffe, die nicht aus Gründen der Verteidigung gefährliche Güter befördern, müssen die Gefahrgutverordnung See beachten.

Zu § 3 Absatz 6

Für die Übermittlung der Packliste nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 wird die Verwendung des Formblatts nach Anlage 3 empfohlen.

Zu § 4 Absatz 10

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Tod durch gefährliches Gut

- Verletzung durch gefährliches Gut, wenn die Verletzung zu einer intensiven medizinischen Behandlung geführt hat oder einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen zur Folge hat
- Produktaustritt oder Verlust von Gefahrgut über Bord in Überschreitung der folgenden Mengen:

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 6.2 Klasse 7	Jeder Austritt/ Verlust
Klasse 1: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4L, 1.5D, UN 0190 Klasse 2.3 Klasse 3: Verpackungsgruppe I und UN 3343 Klasse 4.1: Verpackungsgruppe I und UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 4.2: Verpackungsgruppe I Klasse 4.3: Verpackungsgruppe I und UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398, 3399 Klasse 5.1: Verpackungsgruppe I und UN 2426 Klasse 5.2: UN 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120 Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I Klasse 8: Verpackungsgruppe I Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152, 3432 und Geräte, die solche Stoffe enthalten	50 kg/50 l
Klasse 1: 1.4B bis 1.4G und 1.6N Klasse 2.1 Klasse 3: Verpackungsgruppe II Klasse 4.1: Verpackungsgruppe II (*) Klasse 4.2: Verpackungsgruppe II Klasse 4.3: Verpackungsgruppe II (*) Klasse 5.1: Verpackungsgruppe II Klasse 5.2: (*) Klasse 6.1: Verpackungsgruppe II und III Klasse 8: Verpackungsgruppe II Klasse 9: Verpackungsgruppe II und UN 3245 (*) sofern nicht in der vorherigen Zeile eine geringere Menge festgelegt ist	333 kg/333 l
Klasse 1: 1.4S Klasse 2.2 Klasse 3: Verpackungsgruppe III Klasse 4.1: Verpackungsgruppe III Klasse 4.2: Verpackungsgruppe III Klasse 4.3: Verpackungsgruppe III Klasse 5.1: Verpackungsgruppe III Klasse 8: Verpackungsgruppe III Klasse 9: Verpackungsgruppe III und UN 2990, 3072, 3268	1000 kg/1000 l

Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vorgenannten Menge bestand. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn das Behältnis aufgrund von strukturellen Schäden für die nachfolgende Beförderung nicht mehr

geeignet ist oder aus anderen Gründen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Bei einem Ereignis mit radioaktiven Stoffen ist auch zu melden:

- Eine Exposition, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach Schedule II der IAEA Safety Series No. 115 führt
- Eine vermutete bedeutende Verminderung der Sicherungsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität)

Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe der Klasse 7 beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:

- a) jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken;
- b) Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von beschäftigten und der Öffentlichkeit vor ionisierender Strahlung [Schedule II der IAEA Safety Series No.115 – „International basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“] festgelegten Grenzwerte führt, oder
- c) wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist.

Die Meldung ist gemäß dem Muster nach Anlage 1 zu erteilen.

Zu § 4 Absatz 11

Die zuständigen Behörden verzichten auf die Vorlage einer besonderen Schulungsbescheinigung, wenn in geeigneter Form (ggf. durch das Abschlusszeugnis einer nautischen Ausbildungsstätte) nachgewiesen wird, dass der Zeitpunkt der Vermittlung der Lehrinhalte des Kompetenzbereichs "carriage of dangerous goods" gemäß der Tabelle A-II/2 des STCW Codes nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Zu § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 2

Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 GGVSee gelten nur im Seeverkehr und nicht im Zu – und Ablauf zu den Häfen.

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 und für die in § 6 Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben sind folgende Behörden:

Bremen:

Bremen:

Hansestadt Bremisches Hafenamt
Überseetor 20
28217 Bremen
Tel: 0421 361 8438
Fax: 0421 361 8387
E-Mail: uwe.kraft@hbh.bremen.de

Bremerhaven:

Hansestadt Bremisches Hafenamt
Steubenstr. 7a
27568 Bremerhaven
Tel: 0471 596 13404
Fax: 0471 595 13422
E-Mail: raimond.claussen@hbh.bremen.de

Hamburg:

Wasserschutzpolizei
WSP 032
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Kehrwiederspitze 1
20457 Hamburg
Tel: 040 4286 65471
Fax: 040 4286 65473
E-Mail: wsp032@polizei.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Rostock:

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt
Hafenkapitän
Postfach 481046
18132 Rostock
Tel: 0381 381 8710
Fax: 0381 381 8735
E-Mail: port.authority@rostock.de

Sassnitz:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hafen- und Seemannsamt
Hauptstr. 33
18546 Sassnitz
Tel: 0383 925 5312
Fax: 0383 925 5313
E-Mail: hafenamt@sassnitz.de

Stralsund:

Hansestadt Stralsund
Abt. Umweltschutz
Hafen- und Seemannsamt
Hafenstraße 50
18439 Stralsund
Tel: 03831 260 130
Fax: 03831 260 135
E-Mail: hafenamt@stralsund.de

Wismar:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Hafen- und Seemannsamt
Kopenhagener Str. 1
23966 Wismar
Tel: 0381 251326165
Fax: 0381 2513262
E-Mail: hafenamt@wismar.de

Wolgast:

Stadt Wolgast
Hafen- und Seemannsamt
Burgstr. 6
17438 Wolgast
Tel: 03836 251137
Fax: 03836 202690
E-Mail: helmut.gerhardt@wolgast.de

Niedersachsen:

– für Ausnahmen nach § 5 Abs. 1

Oldenburg:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Referat 45
Hafenbehörde
Hindenburgstr. 28
26122 Oldenburg
Tel: 0441 799 2238
Fax: 0441 799 2253
E-Mail: hinrich.pape@mw.niedersachsen.de

- übrige Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2**Brake und Nordenham:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Hafenbehörde
Brommystraße 2
26919 Brake/Utw.
Tel: 04401 925-0; -200 oder -216
Fax: 04401 3272
E-Mail: post-brake@nports.de

Cuxhaven und Stade

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Hafenbehörde
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven
Tel: 04721 500 150
Fax: 04721 500 250
E-Mail: post-cuxhaven@nports.de

Emden:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Ref. 45
Hafenbehörde
Friedrich-Naumann-Str. 7-9
26725 Emden
Tel: 04921 897-0; -120, -119 oder -116
Fax: 04921 897 241
E-Mail: post-emden@nports.de

Leer:

Stadt Leer
Postfach 2060
26770 Leer
Tel: 0491 9782 0
Fax: 0491 9782 399
E-Mail: info@leer.de

Oldenburg:

Stadt Oldenburg
Pferdemarkt 14
26131 Oldenburg
Tel: 0441 235 3073
Fax: 0441 235 3121
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

Papenburg:

Stadt Papenburg
Seeschleuse
26781 Papenburg
Tel: 04961 9467 12
Fax: 04961 9467 20
E-Mail: hafen@papenburg.de

Wilhelmshaven:**(ausgenommen kommunaler Hafenteil)**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Ref. 45
Hafenbehörde
Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven
Tel: 04421 4800-0, -200, -211 oder -231
Fax: 04421 4800 596
E-Mail: post-wilhelmshaven@nports.de

Wilhelmshaven:**(kommunaler Hafenteil)**

Stadt Wilhelmshaven
Hafenkapitän
Luisenstraße 8
26382 Wilhelmshaven
Tel: 04421 291 226
Fax: 04421 291 262
E-Mail: christian.doering@swvv.de

Nordrhein-Westfalen:**Duisburg:**

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und
Verkehr
Referat VI B 1
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Tel: 0211 3843 2241
Fax: 0211 3843 9122
E-Mail: hansmartin.mueller@mwebwv.nrw.de

Schleswig-Holstein:**Brunsbüttel:**

Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Hafenbehörde
Am Außenhafen
25813 Husum
Tel: 04841 661 317
Fax: 04841 661 321
E-Mail: carl.ahrens@lkn.landsh.de

Dagebüll:

Amt Südtondern
Hafenbehörde
Marktstraße 12
25899 Niebüll
Tel: 04661 601-0
Fax: 04661 601-151
E-Mail: info@amt-suedtondern.de

Flensburg:

Seemannsamt Flensburg
Hafenbehörde
Am Industriehafen 5
24937 Flensburg
Tel: 0461 851 888
Fax: 0461 851 837
E-Mail: hafenbehoerde@flensburg.de

Kiel:

Hafen- und Seemannsamt Kiel
Bollhörn kai 1
24103 Kiel
Tel: 0431 901 1073/-1173
Fax: 0431 94 477
E-Mail: hafenamt@kiel.de

Lübeck/Travemünde:

Lübeck Port Authority
 Ziegelstr. 2
 23539 Lübeck
 Tel: 0451 1225 912
 Fax: 0451 1225 922
 E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

Puttgarden:

Bürgermeister der Stadt Fehmarn
 Fachbereich Bauen und Häfen
 Ohrtstr. 22
 23769 Fehmarn
 Tel: 04371 506224
 Fax: 04371 506 211
 E-Mail: m.meier@stadtfehmarn.de

Rendsburg:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Kreishafenamt
 Am Kreishafen 4
 24768 Rendsburg
 Tel: 04331 140 70
 Fax: 04331 140 713
 E-Mail: info@kreishafen-rd.de

Zu § 6 Abs. 1

Die Länder berichten an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, um die IMO-Empfehlungen gemäß Circular 1442 (Inspection Programmes for Cargo Transport Units carrying Dangerous Goods; MSC.1/Circ.1442) zu erfüllen.

Zu § 6 Absatz 5

Nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 GGVSee ist die BAM für die Zustimmung zur Verwendung von Verpackungen zuständig. Die Zuständigkeit der BAM nach § 6 Absatz 5 erstreckt sich sowohl auf die Zulassung von Verpackungen als auch auf die Zulassung der Verwendung einer Verpackung, sofern sich dies aus dem IMDG-Code ergibt.

Zu § 8

EDV-Fassungen des IMDG-Code sind grundsätzlich zur Verwendung zugelassen. Es muss sich jedoch um die amtliche Fassung des Code handeln.

Auf Seeschiffen dürfen nach § 8 Absatz 7 GGVSee Unterlagen auch in digitalisierter Form mitgeführt werden. Sofern es sich um den IMDG-Code handelt, erfüllt der amtliche Text in gedruckter Form (auch als CD-ROM) die Forderung des § 8.

Alle in § 8 Absatz 1 Nummer 4 genannten Dokumente müssen in der Organisation des Beförderers vorgehalten werden, damit sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können.

Das Ende der Beförderung ergibt sich beispielsweise aus dem transportrechtlichen Abliefernachweis oder dem Umschlag auf eine andere Beförderungsart oder ein anderes Beförderungsmittel.

Zu § 9

Die am Seefrachtgeschäft beteiligten Gewerbetreibenden werden bei der Beförderung gefährlicher Güter wie folgt als verantwortlich angesehen:

Gewerbetreibender	Tätigkeit	Pflichten nach § 9
Versender	Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst	Absatz 1
	Wenn der Versender die Güter selbst in eine Beförderungseinheit lädt	Absatz 2
	Wenn der Versender mit dem Seefrachtführer selbst den Seefrachtvertrag abschließt	Absatz 3
Spediteur	Derjenige, der für einen Dritten die Seebeförderung durch Abschluss eines Seefrachtvertrags besorgt	Absatz 3
	Wenn der Spediteur für den Auftraggeber Güter in eine Beförderungseinheit lädt	Absatz 2
Seefrachtführer (Verfrachter)	Derjenige, der auf Grund eines Seefrachtvertrages Güter für einen Dritten mit eigenen oder in Zeitcharter genommenen Schiffen befördert	Absatz 5
Reeder, auch Korrespondenzreeder (bei Partenreedereien) und Vertragsreeder (bei Geschäftsbesorgungsvertrag)	Derjenige, der eigene oder zur Bereederung überlassene Schiffe zur Beförderung von Gütern einsetzt	Absatz 6
Anteilseigner an einer Schiffsbeteiligungsgesellschaft oder Partenreederei		Keine Pflichten nach GGVSee
Hafenumschlagsunternehmer	Derjenige, der Güter in ein Seeschiff verlädt	Absatz 4
	Wenn der Hafenumschlagsunternehmer im Auftrag Dritter Güter in Beförderungseinheiten lädt	Absatz 2
Ladungskontrollunternehmer	Soweit die Verantwortung für die Beladung von Beförderungseinheiten übernommen wird	Absatz 2
Schiffsmakler als Buchungsagent	Derjenige, der für einen Seefrachtführer (Verfrachter) in dessen Namen Seefrachtverträge abschließt	Absatz 5 Nr. 1
Schiffsmakler als Klarierungsagent	Derjenige, der Schiffe im Hafen ein- und ausklariert und papiermäßig gegenüber Behörden und Ladungsbeteiligten abfertigt	Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3

Zu § 10

- a) Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Anlage 2 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaft-

lichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

- b) Durch eine Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hin-

weis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Verwarnungen können mit einem Verwargeld, dass in der Regel mit 35,00 Euro anzusetzen ist, verbunden sein.

- c) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 OWiG).
- d) In § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstaben b und bb und Nummer 9 Buchstabe b legitimiert das Wort „mindestens“ als Tatbestand der Ordnungswidrigkeit keine längere Aufbewahrung, sondern lediglich einen Zeitraum, der der Frist zur Löschung („unverzüglich“) entspricht.

Anlage 1

Meldung von Ereignissen an das BMVBS gemäß § 4 Absatz 10 GGVSee

☐ Seeschiff Schiffsname:	☐ Bereitstellung / Umschlag im Hafen
Jahr:.....Monat:.....Tag:.....Stunde:.....	
Unfall bei der Beförderung ☐ Schiff im Hafen ☐ Schiff auf Seeschiffahrtsstraße ☐ Schiff auf See Ort / Position:	Unfall bei Umschlag oder Bereitstellung ☐ Übernahme vom Land-Verkehrsträger ☐ Bereitstellung im Hafen ☐ Beladen von Beförderungseinheiten ☐ Be-/Entladen in/aus Seeschiff Name des Hafens:
Im Seeverkehr nicht relevant	
☐ Regen ☐ Schneefall ☐ Glätte ☐ Nebel Sichtweite:..... ☐ Gewitter ☐ Sturm Windstärke:..... Temperatur:..... °C	
☐ Grundberührung des Schiffes ☐ Kollision mit einem anderen Wasserfahrzeug ☐ Beschädigung bei Umschlagsarbeiten ☐ Brand ☐ Explosion ☐ Leckage ☐ Ladungsverlust über Bord ☐ technischer Mangel Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:	

UN- Nummer ¹⁾	Klasse	VG	Geschätzte Produktmenge (ausgetreten / über Bord verloren) (kg oder l) ²⁾	Art der Umschließung ³⁾	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴⁾
1) Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammeleintragung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Benennung anzugeben				2) Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäß den Kriterien in der Anlage anzugeben		
3) Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Verpackung 2 Großpackmittel (IBC) 3 Großverpackung 4 Kleincontainer 5 Wagen 6 Fahrzeug 7 Kesselwagen 8 Tankfahrzeug 9 Batteriewagen 10 Batteriefahrzeug 11 Wagen mit abnehmbaren Tanks 12 Aufsetztank 13 Großcontainer 14 Tankcontainer 15 MEGC 16 ortsbeweglicher Tank				4) Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Leckage 2 Brand 3 Explosion 4 strukturelles Versagen		
☐ technischer Mangel ☐ Ladungssicherung ☐ betriebliche Ursache (Umschlag) ☐ sonstiges:						
Personenschaden: (im Zusammenhang mit den betroffenen gefährlichen Gütern) ☐ Tote (Anzahl:.....) ☐ Verletzte (Anzahl:.....)						
Produktaustritt: ☐ ja ☐ nein ☐ unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts ☐ Verlust über Bord ohne erkennbaren unmittelbaren Produktaustritt						
Sach-/Umweltschaden: ☐ geschätzte Schadenshöhe ≤ 50000 € ☐ geschätzte Schadenshöhe > 50000 €						
Sperrung/Evakuierung: ☐ ja ☐ Evakuierung von Personen für die Dauer von mindestens drei Stunden ☐ Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen von mindestens drei Stunden ☐ Sperrung von Wasserstraßen / Wasserflächen von mindestens drei Stunden ☐ nein						

Anlage 2

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
A	der Versender oder der Beauftragte des Versenders entgegen § 9 Absatz 1		
1	Nummer 1 verpackte gefährliche Güter zur Beförderung übergibt, die nach dem IMDG-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1a	1500
2	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter zur Beförderung übergibt, obwohl ein Beförderungsdokument nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht erstellt worden ist;	1b	500
3	Nummer 3 für gefährliche Güter Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container verwendet, obwohl diese für die betreffenden Güter nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.5 des IMDG-Codes nicht zugelassen sind und das nach dem IMDG-Code erforderliche Zulassungskennzeichen nicht tragen oder bei Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, eine Zulassung der zuständigen Behörde nicht erteilt worden ist;	1c	800
4	Nummer 4 ortsbewegliche Tanks oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.2 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1d	800
5	Nummer 5 Schüttgut-Container befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.3 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
6	Nummer 6 gefährliche Güter zusammenpackt, obwohl dies nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4 Nummer 3.4.4.1 und 7.2 des IMDG-Codes nicht zulässig ist;	1f	800
7	Nummer 7 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie den Kapiteln 5.2 und 5.3 und dem Absatz 5.5.2.3.2 des IMDG-Codes gekennzeichnet, beschriftet und plakatiert sind;	1g	500
8	Nummer 8 das Beförderungsdokument ohne die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Angaben weitergibt;	1h	500
9	Nummer 9 eine Kopie des Beförderungspapiers nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	1i	500
10	Nummer 10 gefährliche Schüttgüter zur Beförderung übergibt, die nach dem IMSBC-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1a	1500
11	Nummer 11 gefährliche Schüttgüter zur Beförderung übergibt, obwohl die nach § 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt worden sind;	1b	500
12	Nummer 12 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl diese jeweils nach dem IBC-Code, BCH-Code, IGC-Code oder GC-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1a	1500
13	Nummer 13 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl die nach § 8 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen nicht übermittelt worden sind;	1b	500
B	der für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortliche entgegen § 9 Absatz 2		
14	Nummer 1 Verpackungen, IBC oder Großverpackungen in Beförderungseinheiten staut oder stauen lässt, ohne die Maßgaben der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.5 des IMDG-Codes einzuhalten und ohne die Abschnitte 2, 3 und 4 der CTU-Packrichtlinien zu beachten;	2a	800
15	Nummer 2 Beförderungseinheiten zur Beförderung übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6, dem Kapitel 5.3 und dem Unterabschnitt 5.5.2.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, beschriftet und plakatiert sind;	2b	500
16	Nummer 3 Beförderungseinheiten zur Beförderung übergibt und kein CTU-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes ausgestellt oder dessen Inhalt nicht in das Beförderungsdokument aufgenommen hat;	2b	500
C	derjenige, der einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt entgegen § 9 Absatz 3		
17	gefährliche Güter zur Verladung anliefern oder anliefern lässt und die in § 8 Absatz 1 Nummer 4 geforderten Dokumente nicht übergibt oder übermittelt;	3	500
D	der für den Umschlag Verantwortliche entgegen § 9 Absatz 4		
18	Satz 1 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	4a	500
19	Satz 2 Nummer 1 verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht gemäß schriftlicher Stauanweisung staut;	4b	500
20	Satz 2 Nummer 2 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Beförderungseinheiten entgegen § 7 Absatz 4 auf ein Seeschiff verlädt, obwohl sie sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zulässt;	4c	1000
21	Satz 2 Nummer 3 gefährliche Schüttgüter auf ein Seeschiff verlädt, obwohl die erforderlichen Unterlagen nach § 8 Absatz 2 nicht vorliegen;	4d	500

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
22	Satz 2 Nummer 4 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form verlädt, obwohl die erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 3 nicht vorliegen;	4e	500
E	der Beförderer und der Beauftragte des Beförderers entgegen § 9 Absatz 5		
23	Nummer 1 gefährliche Güter zur Beförderung entgegen den in § 3 Absatz 1, 2 und 3 genannten Vorschriften annimmt;	5a	800
24	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter entgegen den in § 8 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 5 genannten Bedingungen verladen lässt;	5b	500
25	Nummer 3 eine Kopie der Dokumente nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	5 c	500
F	der Reeder entgegen § 9 Absatz 6		
26	Buchstabe a: ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter einsetzt, dass nicht gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 und 2 ausgerüstet ist oder nicht dafür sorgt, dass die in § 8 Absatz 5 Satz 2 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden;	6	500
27	Buchstabe b: nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier nach § 4 Absatz 11 Satz 1 und 2 unterwiesen werden und die Aufzeichnungen darüber nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden;	6 Nr. 2	300 300
G	der Schiffsführer entgegen § 9 Absatz 7		
28	Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht rechtzeitig alle mit Notfallmaßnahmen befassten Besatzungsmitglieder vor der Verladung gefährlicher Güter oder bei Betreten des Schiffes unterrichtet, dass sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist;	7a	250
29	Satz 1 Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sorgt;	7b	300
30	Satz 1 Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 3 Satz 1 sorgt;	7b	500
31	Satz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die Ladung gemäß § 4 Absatz 6 regelmäßig überwacht wird und die entsprechende Schiffstagebucheintragung vorgenommen wird;	7c	250
32	Satz 1 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 in einem einsatzbereiten Zustand befindet oder die Schutzausrüstung und Schutzkleidung von den Besatzungsmitgliedern getragen wird;	7d	300
33	Satz 1 Nummer 5 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	7e	500
34	Satz 1 Nummer 6 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht nach den Vorschriften des § 8 Absatz 7 vorhält, oder nach § 8 Absatz 8 Unterlagen oder Ausdrucke nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt;	7f	250
35	Satz 2 Nummer 1 verpackte gefährliche Güter und gefährliche Güter als Schüttgut übernimmt ohne sichergestellt zu haben, dass die Stauanweisungen und die Stau- und Trennvorschriften gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eingehalten sind;	7g	300
36	Satz 2 Nummer 2 gefährliche Güter in flüssiger oder verflüssigter Form als Massengut übernimmt ohne sichergestellt zu haben, dass die in § 7 Absatz 5 oder 6 aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind;	7g	1000
37	Satz 2 Nummer 3 mit einem Seeschiff mit verpackten gefährlichen Gütern ausläuft, ohne für die geforderte Stauung und Sicherung der Ladung nach § 7 Absatz 3 zu sorgen;	7h	300
38	Satz 2 Nummer 4 auf Seeschiffahrtsstraßen von Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- oder Temperaturregelung ablässt;	7i	1000
39	Satz 2 Nummer 5a) gefährliche Güter befördert, ohne dafür zu sorgen, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 Satz 3 in einsatzbereitem Zustand befindet;	7j	300
40	Satz 2 Nummer 5b) gefährliche Güter befördert, ohne die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 8 Absatz 4 mitzuführen;	7j	300
H	der mit der Planung der Beladung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Beauftragte entgegen § 9 Absatz 8		
41	Stauanweisungen festlegt, ohne dabei die in § 7 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen des § 3, die Stau- und Trennvorschriften der Kapitel 7.1 und 7.2 des IMDG-Codes sowie die Einschränkungen der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 oder in Verbindung mit § 12 Absatz 5 nach Kapitel II-2 Regel 54 des SOLAS Übereinkommens zu beachten;	8	500
I	die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen entgegen § 9 Absatz 10		
42	nicht dafür sorgen, dass die Beschäftigten nach § 4 Absatz 12 Satz 2 unterwiesen werden und die Aufzeichnungen darüber nach § 4 Absatz 12 Satz 3 und 4 nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.	9	300 300

Anmeldung von Feuerwerkskörpern

[illegible]

Wasserstraßen, Schifffahrt

- Nr. 146 – **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Kathodischen Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 220), Ausgabe 2011**
- **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202), Ausgabe 2010**
- **Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), Leistungsbereich 202 „Technische Bearbeitung“, Ausgabe April 2012**

Bonn, den 25. Juni 2012
WS 12/5257.23/5

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, BAW, BfG

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof

Betreff: – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Kathodischen Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 220), Ausgabe 2011

– **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202), Ausgabe 2010**

– **Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), Leistungsbereich 202 „Technische Bearbeitung“, Ausgabe April 2012**

Die zuständigen Arbeitskreise 2 und 20 der Arbeitsgruppe „Standardleistungsbeschreibungen im Wasserbau“ haben die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Kathodischen Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 220) sowie für Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202) und den Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), LB 202 „Technische Bearbeitung“ überarbeitet.

Die Überarbeitung war zur Anpassung an geänderte Normen und anderweitige Regelwerke notwendig.

Die ZTV-W, LB 202 – Ausgabe 2010 – sowie LB 220 – Ausgabe 2011 – sowie der LB 202 des STLK, Ausgabe April

2012, werden hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Sie sind bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

Ich bitte, mir bis 30. 12. 2013 Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Regelwerke mitzuteilen.

Druckfassungen der ZTV-W, LB 202 und LB 220, sowie des STLK LB 202 werden für die WSV-Dienststellen von der Drucksachenstelle der WSV beim BSH Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg vorrätig gehalten.

Digitale Fassungen der ZTV-W, LB 202 und LB 220, stehen im WSV-Intranet unter Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)/Abschnitt 4 (nur für WSV-Dienststellen) bzw. im Internet unter http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php zum Download zur Verfügung.

Für Dritte vertreibt die Bundesanstalt für Wasserbau ab sofort den STLK für den Wasserbau nur noch über die Online-Verkaufsplattform „Amazon“. Dort können sowohl der STLK-Wasserbau in digitaler Form auf einer DVD erworben als auch einzelne Leistungsbereiche als Printausgabe bestellt werden (siehe <http://www.amazon.de/> Suche nach „Standardleistungskatalog für den Wasserbau“).

Auf der Verkaufs-DVD sind sämtliche Leistungsbereiche im STLK- und STLB-Format zur Verwendung mit AVA-Programmen sowie als PDF-Dateien enthalten. Eine Differenzierung der Verkaufsexemplare nach einzelnen Leistungsbereichen oder Dateiformaten erfolgt nicht. Der Preis für den Standardleistungskatalog für den Wasserbau beträgt bei Bestellung über „Amazon“ 50,00 Euro inkl. MwSt.

Ansprechpartner zum Bezug des STLK für den Wasserbau ist die

Verkehrswasserbauliche Zentralbibliothek (VZB)
der Bundesanstalt für Wasserbau
Postfach 210253, 76152 Karlsruhe
Telefon: +49 (0)721 9726-0
Telefax: +49 (0)721 9726-5320
E-Mail: vzb@baw.de
Internet: <http://vzb.baw.de/>

Um regelmäßig über Aktualisierungen des STLK für den Wasserbau informiert zu werden, kann auf den Webseiten der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek der Bundesanstalt für Wasserbau (http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_news.php) eine Registrierung für einen eigens dafür eingerichteten Newsletter vorgenommen werden.

Für die WSV-Dienststellen stellt wie bisher die Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des BMVBS Ilmenau die digitale Fassung des STLK LB 202 zur Nutzung mit dem AVA-Programm ARriba zur Verfügung.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Ernst Corinthe

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)

– Übersicht über die ZTV-W

Stand: Juni 2012

Bezeichnung	Leistungs- bereich-Nr. (LB)	Ausgabe
ZTV-W für Technische Bearbeitung	202	2010
ZTV-W für Baugrunderschließung und Bohrarbeiten	203	1999
ZTV-W für Erdarbeiten	205	1992
ZTV-W für Nassbaggerarbeiten	206	2008
ZTV-W für Landschaftsbau	207	2006
ZTV-W für Wasserhaltung	208	1989
ZTV-W für Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung	209	2005
ZTV-W für Böschungs- und Sohlensicherung	210	2006
ZTV-W für Dränarbeiten in der Landwirtschaft	212	1983
ZTV-W für Spundwände, Pfähle, Verankerungen	214	2008
ZTV-W für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton	215	2004
ZTV-W für Stahlwasserbau	216/1	1998
ZTV-W für Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten	216/2	1998
ZTV-W für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	218	2009
ZTV-W für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken	219	2004
ZTV-W für Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	220	2011

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) stehen auf den Webseiten der

Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek (VZB)
der Bundesanstalt für Wasserbau
Postfach 210253, 76152 Karlsruhe
Telefon: +49 (0)721 9726-0
Telefax: +49 (0)721 9726-5320
E-Mail: vzb@baw.de

unter http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php
im PDF-Format zum Download zur Verfügung.

Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK)

– Übersicht über die gültigen Leistungsbereiche

Stand: Juni 2012

Bezeichnung	Leistungs- bereich-Nr. (LB)	Ausgabe
Technische Bearbeitung	202	04/12
Baugrunderschließung und Bohrarbeiten	203	10/98
Baustelleneinrichtung und -räumung	204	11/87
Erdarbeiten	205	07/92
Nassbaggerarbeiten	206	01/87
Landschaftsbau	207	04/06
Wasserhaltung	208	04/89
Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung	209	12/05
Böschungs- und Sohlensicherung	210	11/07
Dränarbeiten in der Landwirtschaft	212	08/82
Wasserbereitstellung für Feldberegnung	213	12/83
Spundwände, Pfähle, Verankerungen	214	10/08
Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton	215	12/04
Stahlwasserbau	216	06/99
Ausrüstung von Wasserbauwerken	217	05/00
Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	218	02/11
Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	219	04/06
Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	220	11/95
Stundenlohnarbeiten	230	08/90

Der Standardleistungskatalog für den Wasserbau wird von der

Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek (VZB)
der Bundesanstalt für Wasserbau
Postfach 210253, 76152 Karlsruhe
Telefon: +49 (0)721 9726-0
Telefax: +49 (0)721 9726-5320
E-Mail: vzb@baw.de

Internet: http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php

über die Online-Plattform „Amazon“ im STLK- und STLB-Format zur Verwendung mit AVA-Programmen sowie im PDF-Format vertrieben.

(VkBf. 2012 S. 650)

Nr. 147 Projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit von Wasserbausteinen

Bonn, den 15. Juni 2012
WS 12/5257.16/6-1

**Wasser – und Schifffahrsdirektionen,
BAW, BfG**nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof

Betreff: Projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit von Wasserbausteinen

Bezug: Erlasse WS 13/5257.16/6-1 vom 30. 06. 2010 und 27. 04. 2011

Aus Gründen der Sicherstellung einer ausreichenden Qualität von Wasserbausteinen im Hinblick auf die Frostbeständigkeit ist – ergänzend zum QS-System nach DIN EN 13383 – künftig durch die WSV bei Baumaßnahmen bzw. bei Lieferungen ein projektspezifischer Nachweis für die zum Einbau vorgesehenen Steinklassen bauvertraglich zu fordern.

Die Vorlage des Nachweises durch den Auftragnehmer ist erforderlich bei Baumaßnahmen gemäß ZTV-W LB 210, bei denen Wasserbausteine im Wasserwechselbereich oder im darüber liegenden Bereich eingesetzt werden. Der Nachweis der Frostbeständigkeit ist für die Wasserbausteine aus der Lieferung für die Baumaßnahme bzw. für den Einbau im Regiebetrieb zu fordern.

Werden für ein Bauvorhaben mehrere Steinklassen benötigt, so sollte der projektspezifische Nachweis an der größten Steinklasse durchgeführt werden.

Bei Einbaumengen <10.000 t kann auf einen projektspezifischen Nachweis der Frostprüfung von Wasserbausteinen verzichtet werden, sofern im Schadensfall keine standsicherheitsrelevanten Probleme entstehen können oder andere Abwägungen, wie beispielsweise langjährige Erfahrungen mit Lieferungen von Wasserbausteinen eines Herstellers, nicht dagegen sprechen.

Insoweit ein projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit gefordert wird, soll dieser mindestens eine Woche vor Einbaubeginn vorliegen. Dieser ist in der Baubeschreibung bzw. in der Leistungsbeschreibung als besondere Leistung aufzunehmen. Hierzu ist die in Anlage 1 beschriebene Vorgehensweise ergänzend zu den ZTV-W LB 210 bauvertraglich zu vereinbaren.

Dieser Erlass wird bei der nächsten Fortschreibung in die WLTB unter Abschnitt 8.2 aufgenommen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Ernst Corinth

Anlage zum Erlass WS 12/5257.16/6-1
vom 15. 06. 2012:

Projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit von Wasserbausteinen

Bei Baumaßnahmen gemäß ZTV-W LB 210 unter Verwendung von Wasserbausteinen und Lieferung von Steinen für den Einbau im Regiebetrieb ist vom Auftragnehmer der nachfolgend beschriebene projektspezifische Nachweis der Frostbeständigkeit der Wasserbausteine zu erbringen:

- (1) Der projektspezifische Nachweis ist an Wasserbausteinen aus der Lieferung für die Baumaßnahme zu führen. Für die Probenahme ist ein entsprechendes Zwischenlager einzurichten.
- (2) Der projektspezifische Nachweis muss von einer gemäß RAP Waba anerkannten Prüfstelle erbracht werden.
- (3) Der projektspezifische Nachweis muss dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Einbaubeginn der Wasserbausteine vorliegen.
- (4) Die Probenahme für den projektspezifischen Nachweis muss nach rechtzeitiger Ankündigung im Beisein des Auftraggebers oder dessen Vertreter durch die vom Auftragnehmer beauftragte RAP Waba – Prüfstelle nach DIN EN 13383-2 und ggf. DIN 52101 durchgeführt werden. Von der Probenahme ist in Anlehnung an DIN EN 13383-2, Anhang A, ein gemeinsamer Probenahmebericht zu erstellen. Die Probenahme darf nur durchgeführt werden, wenn für die vorgesehene Lieferung die CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13383-1, Anhang ZA, vorliegt. Im Rahmen der Probenahme ist eine Teilprobe von 20 Wasserbausteinen nach DIN EN 13383-2 und ggf. DIN 52101 herzustellen.
- (5) Für den projektspezifischen Nachweis muss in Anlehnung an DIN EN 13383-2, Abs. 9, eine Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel an 10 Wasserbausteinen aus der Teilprobe durchgeführt werden. Für die Messproben gilt abweichend von DIN EN 13383-2, Abs. 9.4.1: Bei Wasserbausteinen mit einer Masse von nicht mehr als 20 kg muss die Prüfung am ganzen Stein als Messprobe durchgeführt werden. Wenn der für die Prüfung vorgesehene Wasserbaustein eine Masse von mehr als 20 kg aufweist, ist aus dem ganzen Stein eine Messprobe mit einer Masse von 10 bis 20 kg durch Absägen herzustellen. Die hierzu erforderliche Schnittfläche ist auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu beschränken. Die Messprobe muss für den Wasserbaustein repräsentativ sein und ggf. vorhandene Schwachstellen des Steins beinhalten. Vor Beginn der Trocknung gemäß DIN EN 13383-2, Abs. 9.4.2, sind die Messproben bei $(40 \pm 3)^\circ\text{C}$ bis zur Massekonstanz zu trocknen und anschließend für 48 Stunden zur Detektion von Rissen einer Fußbadlagerung zu unterziehen. Während dieser Fußbadlagerung sind die Proben nach 24 Stunden einmal um ihre horizontale Achse zu drehen. Rissverläufe sind mit einer wasserfesten Markierung zu versehen. Nach Abschluss der Wägung gemäß DIN EN 13383-2, Abs. 9.6.1, ist die 48stündige Fußbadlagerung zur Rissdetektion wie oben beschrieben erneut durchzuführen.

- (6) Wenn nach 25 Frost-Tau-Wechseln keiner der 10 Steine bzw. Messproben eines Steines die Bildung von Schwachstellen (neue Risse, Rissweiterungen, Abplatzungen) und jeder Einzelwert der Abwitterung nicht mehr als 0,5 M. % aufweist, so gilt der projektspezifische Nachweis der Frostbeständigkeit als erbracht. Wenn diese Anforderungen bei mehr als einem Stein bzw. einer Messprobe nicht erfüllt werden, gilt der projektspezifische Nachweis der Frostbeständigkeit als nicht erbracht.
- (7) Wenn nur ein Stein gemäß (6) die Bildung von Schwachstellen (neue Risse, Rissweiterungen, Abplatzungen) aufweist, so muss an den verbliebenen 10 Wasserbausteinen gemäß (5) die Frostbeständigkeit gemäß (6) geprüft werden. Der projektspezifische Nachweis der Frostbeständigkeit gilt als erbracht, wenn keiner der zusätzlich geprüften Steine die Bildung von Schwachstellen (neue Risse, Rissweiterungen, Abplatzungen) aufweist und jeder Einzelwert der Abwitterung bei der zweiten Serie nicht mehr als 0,5 M.% beträgt.
- (8) Falls ein Steinhersteller innerhalb eines Produktionszeitraums von maximal 12 Monaten für mehrere Baumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gemäß ZTV-W LB 210 liefert, kann mit Zustimmung des Auftraggebers auf den projektspezifischen Nachweis verzichtet werden, sofern für die größte zur Verwendung kommende Steinklasse ein vergleichbarer Nachweis für mindestens eine dieser Baumaßnahmen oder ein vergleichbarer Nachweis des Steinherstellers vorliegt. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 12 Monate sein und müssen an Steinen aus der Lieferung für die Baumaßnahme bzw. aus dem für die Lieferung vorgesehenen Abbaubereich durchgeführt worden sein.
- (9) Für den Fall, dass gemäß DIN EN 13383-1 eine neue Erstprüfung erforderlich wird, ist vom Auftragnehmer ein erneuter projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit zu erbringen.
- (10) Der Auftraggeber behält sich vor, den projektspezifischen Nachweis der Frostbeständigkeit im Rahmen von Kontrollprüfungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für Kontrollprüfungen für den Fall, dass diese einen Mangel anzeigen.

(VkBl. 2012 S. 652)

Nr. 148 **Schifferprüfung nach der Binnenschifferpatentverordnung in Bremen**

Vor dem Prüfungsausschuss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest findet am Mittwoch, dem **14. November 2012 um 8:30 Uhr**, in den Diensträumen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen, Franzuseck 5 in 28199 Bremen, eine Binnenschifferpatentprüfung statt.

Bewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Erteilung oder Erweiterung eines Binnenschifferpatents spätestens bis zum 10. Oktober 2012 an folgende Anschrift zu richten:

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
Franzuseck 5
28199 Bremen

Berechtigt für die Teilnahme an der Prüfung ist, wer eine schriftliche Einladung erhalten hat.

Aurich, den 16. Juli 2012
S-313.3/1

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Im Auftrag
Peter

(VkBl. 2012 S. 653)

Nr. 149 **IV. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süd-deutschen Bundeswasserstraßen**

Die Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen vom 17. Dezember 2001 (VkBl. 2002 S. 31), zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 6. August 2009 (VkBl. 2009 S. 517), werden wie folgt geändert:

§ 1

In Paragraph 3a Nummer 3, in Paragraph 4 Nummer 2 und in Paragraph 5 Nummern 2, 3 und 7 ist jeweils das Wort „Fernsteuerzentrale“ durch das Wort „Leitzentrale“ zu ersetzen.

§ 2

Die Anlage zu Paragraph 3 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen ist durch die diesem Nachtrag beigefügte Fassung zu ersetzen.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2012
S – 323.2 – SCHA/37 I

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Joeris

Anlage zum IV. Tarifnachtrag

Anlage zu § 3 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen (Abfertigungsstellen):

Zuständigkeiten bei ferngesteuerten Schleusen

A. Main, Main-Donau-Kanal			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale ¹⁾	zuständige Abfertigungsstelle ²⁾	
		in Richtung Donau	in Richtung Rhein ³⁾
Griesheim	Schleuse Kostheim	Kostheim / Offenbach	Kostheim / Eddersheim
Mühlheim	Schleuse Offenbach	Krotzenburg	Kostheim / Offenbach
Obernau	Bauhof Aschaffenburg	Heubach	Kostheim / Offenbach
Wallstadt		Heubach	Kostheim / Offenbach
Klingenberg		Heubach	Kostheim / Offenbach
Eichel (nachts)		Harrbach	Kostheim / Faulbach
Lengfurt (nachts)		Harrbach	Kostheim / Faulbach
Rothenfels	Schleuse Harrbach	Harrbach	Kostheim / Lengfurt, Faulbach
Steinbach		Harrbach	Kostheim / Lengfurt, Faulbach
Himmelstadt		Würzburg	Kostheim / Harrbach
Erlabrunn	Schleuse Würzburg	Würzburg	Kostheim / Harrbach
Randersacker		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg

A. Main, Main-Donau-Kanal			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale	zuständige Abfertigungsstelle	
		in Richtung Donau	in Richtung Rhein
Goßmannsdorf	Außenbezirk Marktbreit	Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Marktbreit		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Kitzingen		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Dettelbach		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg

A. Main, Main-Donau-Kanal			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale	zuständige Abfertigungsstelle	
		in Richtung Donau	in Richtung Rhein
Gerlachshausen	Außenbezirk Volkach	Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Wipfeld		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Garstadt		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Schweinfurt		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Ottendorf	Außenbezirk Haßfurt	Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Knetzgau		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Limbach		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Viereth		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Bamberg	Außenbezirk Neuses	Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Strullendorf		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Forchheim		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Hausen		Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Erlangen	Schleuse Kriegensbrunn	Kriegensbrunn	Kostheim / Würzburg
Nürnberg		Hilpoltstein	Kostheim / Kriegensbrunn
Eibach		Hilpoltstein	Kostheim / Kriegensbrunn

A. Main, Main-Donau-Kanal			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale	zuständige Abfertigungsstelle	
		in Richtung Donau	in Richtung Rhein
Leerstetten	Schleuse Hilpoltstein	Hilpoltstein	Kostheim / Kriegensbrunn
Eckersmühlen		Hilpoltstein	Kostheim / Kriegensbrunn
Bachhausen		Dietfurt	Kostheim / Hilpoltstein
Berching	Schleuse Dietfurt	Dietfurt	Kostheim / Hilpoltstein
Riedenburg			Kostheim / Dietfurt
Kelheim			Kostheim / Dietfurt

B. Neckar			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale	zuständige Abfertigungsstelle	
		zu Berg	zu Tal
Hofen	Schleuse Obertürkheim	ggf. Weiterberechnungen in Obertürkheim über Funk anzeigen	Aldingen
Cannstatt			
Untertürkheim			
Esslingen			
Oberesslingen			
Deizisau			

C. Saar			
ferngesteuerte Schleuse	zuständige Leitzentrale	zuständige Abfertigungsstelle	
		zu Berg	zu Tal
Saarbrücken	Schleuse Rehlingen	ggf. Lisdorf über Funk	Lisdorf

¹⁾ Abgabenerhebung : Für Verkehre, die weder die Schleuse Kostheim (§ 3a Nr. 1) noch andere Abfertigungsstellen (§ 3a Nr. 2) passieren, meldet sich der Schiffsführer über Funk bei der zuständigen Leitzentrale. Diese trifft Regelungen im Einzelfall (§ 3a Nr. 3).

²⁾ Für Verkehre, die – mit kompletter Ladung – zum Rhein führen, ist die Schleuse Kostheim die zuständige zentrale Hebestelle.

³⁾ Für Verkehre, die Kostheim nicht oder nur mit einer Teilladung passieren, ist die erste Abfertigungsstelle in Fahrtrichtung zuständig.

(VkBl. 2012 S. 653)

Nr. 150 Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die öffentliche Auslegung von Unterlagen und die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 4 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung-SeeAnIV) in der Fassung vom 15. 01. 2012 i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee

Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind von der Firma BEC Energie Consult GmbH für den Antrag für den Offshore-Windpark „Adlergrund GAP“ und von der Firma Adlergrund 500 GmbH für den Antrag für den Offshore Windpark „Adlergrund 500“ entsprechend

der SeeAnIV eine Umweltverträglichkeitsstudie und eine Risikoanalyse eingereicht worden.

Die Unterlagen liegen beim BSH Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg, Zi 532 und im BSH Rostock, Neptunallee 5, 18057 Rostock, Bibliothek, zur Einsichtnahme vom 20. 08. 2012 bis einschließlich zum 20. 09. 2012 während der Dienstzeiten (Mo–Do von 09:00–15:00 und Fr von 8.30–14:30 Uhr) aus.

Während dieses Zeitraums kann jedermann die Unterlagen einsehen und sich bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim BSH, Dienstsitz Hamburg und Rostock, zu dem Vorhaben äußern.

Am 05. November 2012 ist ab 10:30 Uhr im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Neptunallee 5, 18057 Rostock die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen.

Es werden die Hinweise und Stellungnahmen zur eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des § 9 Abs. 1, Satz 1 UVPG bzw. den Ausführungen zu etwaigen Gefährdungen der Meeresumwelt erörtert. Daneben werden auch Fragen etwaiger Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs sowie sonstige Belange und Interessen (Bergbau, Fischerei etc.) Gegenstand des Termins sein.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und sachdienlichen Hinweise im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG erörtert.

Hamburg, den 07. August 2012
Az.: 5111/Adlergrund GAP/GV/12 M5308
Az.: 5111/Adlergrund 500/GV/12 M5308

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Im Auftrag
Dr. Nolte

(VkBl. 2012 S. 655)